

ANFRAGE von Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil) und Nicole Barandun-Gross (CVP, Zürich)

betreffend Auswirkungen des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU ab 1. Mai 2011 auf den Kanton Zürich

Mit dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU («FZA») werden die Grundregeln der Personenfreizügigkeit, wie sie innerhalb der EU zur Anwendung kommen, schrittweise zwischen der Schweiz und der EU eingeführt.

Das Abkommen legt Übergangsfristen fest. Während diesen können für Erwerbstätige Zuwanderungsbeschränkungen wie Inländervorrang, vorgängige Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen aufrechterhalten werden, und die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen kann beschränkt werden (Kontingente). Nach Ablauf der Kontingentsregelung erlaubt das Abkommen auf der Grundlage einer Schutzklausel («Ventilklausel») zudem, die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen zeitweilig erneut zu beschränken, wenn eine unerwünscht starke, überdurchschnittliche Zuwanderung stattfinden sollte. Die Übergangsregelungen gewährleisten eine schrittweise und kontrollierte Öffnung der Arbeitsmärkte:

- Die Kontingentsregelungen für die 15 «alten» EU-Staaten (EU-15) (sowie für Malta und Zypern) wurden 5 Jahre nach Inkrafttreten, d.h. am 1. Juni 2007, aufgehoben.
- Für die acht 2004 beigetretenen osteuropäischen Staaten (EU-8) wurde in einem ergänzenden Protokoll I zum Abkommen die Möglichkeit von Zuwanderungsbeschränkungen bis längstens 30. April 2011 festgelegt.
- Für die 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien wurde in einem zweiten Protokoll (Protokoll II) die Möglichkeit von Zuwanderungsbeschränkungen während sieben Jahren ab Inkrafttreten festgelegt, d.h. bis 31. Mai 2016. Nach Aufhebung der Beschränkungen und bis längstens 10 Jahre nach Inkrafttreten gilt für diese beiden Staaten eine spezielle Schutzklausel.

Ab 1. Mai 2011 gilt für EU-8 keine Beschränkung mehr. Es bleibt nur noch die Möglichkeit, die Ventilklausel anzurufen.

Da der Kanton Zürich von der Aufhebung der Beschränkung für EU-8 am stärksten betroffen sein wird und die Ventilklausel durch den Bundesrat nur unter klar definierten Voraussetzungen und zeitlich begrenzt angerufen werden kann, stellen sich diesbezüglich verschiedene Fragen:

1. Wie viele EU-8-Ausländer sind im Kanton Zürich gemeldet und/oder berufstätig? Wie haben sich die Zuwanderungszahlen der EU-8-Ausländer in den letzten Jahren verändert? In welchen Berufen sind diese Personen tätig? Wieviele davon mussten Sozialleistungen (Arbeitslosenentschädigung, IV, Sozialhilfe) in Anspruch nehmen?
2. Wie schätzt der Regierungsrat auf Grund der obigen Erkenntnisse die Entwicklung ab 1. Mai 2011 ein?
3. Geht der Regierungsrat davon aus, dass der Lohndruck bei bestimmten Berufen zunehmen wird (z.B. Pflegeberufe, Gastronomie)?

4. Wie schätzt der Regierungsrat die negativen Entwicklungen (Zunahme / Arbeitsbedingungen) im Bereich der Prostitution ein?
5. Wird der Kanton Zürich durch die Bundesbehörden zur Entwicklung der Zuwanderung von EU-8-Ausländern angehört und in die Entscheidungsfindung betreffend mögliche Massnahmen einbezogen? Wenn ja, wie erfolgt dieser Austausch?
6. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, ob seitens der Bundesbehörden die Anrufung der Ventilklausele in Betracht gezogen wird?
7. Erachtet der Regierungsrat es für sinnvoll, angesichts der Entwicklung der Einwanderung von EU-8-Mitgliedern die Ventilklausele anzurufen? Gibt es aus Sicht des Regierungsrates andere mögliche Steuerungsmechanismen?

Jean-Philippe Pinto
Nicole Barandun-Gross